

## Informationen zu den Prüfungen des Sommersemesters 2022

Bitte beachten Sie, dass Sie hier nur Antworten auf häufige Fragen und Erklärung wichtiger Begriffe zu den Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2022 finden. In einem separaten Dokumente finden Sie Informationen mit den FAQ zu den Prüfungsverfahren während der Pandemie FAQ zu den Prüfungsverfahren während der Pandemie in den zurückliegenden Semestern WS 21/22, SS 21, WS 20/21 und SS 20 („Corona-FAQ“). Antworten auf häufig gestellte Fragen zu BASIS und Belegungen, zum Überfachlichen Praxisbereich und zum Masterbewerbungsverfahren finden Sie nicht hier, sondern auf dieser Seite: <https://www.philfak.uni-bonn.de/de/studium/frequently-asked-questions-faq>. Informationen zu Prüfungen des WS 22/23 finden Sie direkt auf der Website.

### Inhaltsverzeichnis:

- Praktisches/Kontakt
- Allgemeines zu Studien- und Prüfungsleistungen
- Besonderheiten von Online-Prüfungen
- Übergang vom Bachelor zum Master

### Praktisches/Kontakt

#### **Wie erreiche ich das Prüfungsamt?**

Das Prüfungsamt ist derzeit noch für den Publikumsverkehr geschlossen, aber per Telefon und Kontaktformular erreichbar. Bitte informieren Sie sich über die folgende Seite zu telefonischen Sprechzeiten und Ansprechpartner\*innen. Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung des Prüfungsamtes kommt es derzeit zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anfragen.

#### **Wie lautet die Postanschrift des Prüfungsamts?**

Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät

Am Hof 1

## **Allgemeines zu Studien- und Prüfungsleistungen**

### **Studienbeginn**

#### **Wieso ist eine 'Zulassung bzw. Anmeldung zum Prüfungsverfahren' erforderlich und wie kann ich diese Registrierung vornehmen?**

Alle Erstsemester im Bachelor oder Master der Philosophischen Fakultät müssen sich nach der Einschreibung im Studierendensekretariat auch noch im hiesigen Prüfungsamt zum Prüfungsverfahren anmelden. Durch den Antrag auf Zulassung bzw. Anmeldung zum Prüfungsverfahren (auch „Registrierung“ genannt) wird im Prüfungsamt eine Akte angelegt und das Studienkonto für die Anmeldung zu Modulprüfungen auf dem elektronischen Studienportal BASIS freigeschaltet. Ohne den Antrag auf Zulassung bzw. Anmeldung zum Prüfungsverfahren ist daher keine Anmeldung zu Prüfungen möglich!

#### **In meinem Studiengang gibt es eine Spezialisierung in Form eines Profils, eines Schwerpunkts, einer Erst- und Zweitsprache, einer Fachrichtung oder eines Ergänzungsbereichs. Was bedeutet das für mich?**

Nähere Informationen zu diesen Spezialisierungen und was Sie für Ihr Studium bedeuten können, finden Sie auf unserer Webseite.

#### **Wie funktioniert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen?**

Für alle Fragen zur Anrechnung/Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Universität Bonn oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wurden, finden Sie die Antworten sowie das erforderliche Antragsformular auf unserer Webseite.

### **Im Studium**

#### **Gelten im Sommersemester 2022 Anwesenheitspflichten?**

Ja, sofern in der Prüfungsordnung geregelt ist, dass es in einer Lehrveranstaltung eine verpflichtende Teilnahme geben darf, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Die Festlegung wird dann über BASIS mitgeteilt. Wird eine Lehrveranstaltung, für die nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, als Online-Veranstaltung durchgeführt, besteht für diese ebenfalls Anwesenheitspflicht. Anwesenheitspflichten können im Unterschied zu manchen früheren Corona-Semestern nicht mehr durch etwaige Studienleistungen ersetzt werden. Nur dann, wenn Studierende durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko eines schweren Covid-19-Verlaufs haben können, dürfen Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden. Hierfür ist über das Kontaktformular ein formloser Antrag an das Prüfungsamt zu stellen.

#### **Was ist eine Studienleistung?**

Studienleistungen sind Vorleistungen, die vor der Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung zwingend zu erbringen sind (z.B. Referate oder Protokolle). Eine Auswahl an Studienleistungen für das Modul ist in der jeweiligen Modulbeschreibung in dem Modulhandbuch Ihres Studiengangs festgelegt. Das aktuelle Modulhandbuch für Ihren Studiengang oder Ihre beiden Bachelor-Teilstudiengänge finden Sie hier. Die konkreten Anforderungen geben die Dozenten bzw.

Dozentinnen jeweils vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in BASIS bekannt.

## **Wie funktioniert die Verbuchung von Studienleistungen?**

Für die Verbuchung von Studienleistungen im Online-Studienportal BASIS ist der Dozent bzw. die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich. Bei Problemen oder Rückfragen mit der Verbuchung Ihrer Studienleistungen wenden Sie sich daher bitte zunächst an Ihren Dozenten bzw. Ihre Dozentin und gegebenenfalls an das zuständige Studiengangsmanagement.

## **Was ist eine Prüfungsleistung?**

Prüfungsleistungen sind alle Prüfungen (Hausarbeit, Projektarbeit, Referat, Präsentation, Protokoll, Praktikumsbericht, Portfolio, Klausur oder mündliche Prüfung), die zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls abgelegt werden müssen (Modulabschlussprüfung). Eine Modulabschlussprüfung kann aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der jeweils für Sie geltenden Prüfungsordnung und in der jeweiligen Modulbeschreibung in dem Modulhandbuch Ihres Studiengangs festgelegt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei einigen vermeintlichen Prüfungsleistungen (z.B. Referate oder Protokolle) auch um Studienleistungen handeln kann. Im Zweifelsfall konsultieren Sie bitte die Prüfungsordnung, die Modulbeschreibung in dem Modulhandbuch Ihres Studiengangs, Ihren Dozenten bzw. Ihre Dozentin oder das zuständige Studiengangsmanagement.

## **Wie melde ich mich zu einer Prüfung an und wie lang ist der Bearbeitungszeitraum?**

Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt fristgerecht über das elektronische Studienportal BASIS. Während der Anmeldefristen, die semesteraktuell durch das Prüfungsamt bekanntgegeben werden, wählen Sie in BASIS aus, in welchen Ihrer Module Sie sich zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung anmelden wollen. Die Anmeldung ist erst dann möglich, wenn Sie die für die jeweilige Prüfung bzw. Teilprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich in aller Regel um erbrachte und bereits verbuchte Studienleistungen sowie gegebenenfalls die Verbuchung erfolgreicher Teilnahme bei Modulen mit Anwesenheitspflicht.

Im Anschluss an die elektronische Anmeldung zu den Prüfungsformen Hausarbeit, Praktikumsbericht, Präsentation, Projektarbeit und Portfolio erstellt BASIS ein Anmeldeformular, welches Sie zwecks Festlegung der Themenstellung und Bearbeitungszeit von Ihrem Prüfer bzw. Ihrer Prüferin unterzeichnen lassen. Beachten Sie, dass dieses Formular direkt bei der Anmeldung heruntergeladen und ausgedruckt werden muss, da dies nur während der Anmeldephase von Hausarbeiten und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen möglich ist. Das Anmeldeformular („Deckblatt“) wird gemeinsam mit der Prüfungsleistung fristgerecht spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei Ihrem Prüfer bzw. Ihrer Prüferin eingereicht.

Die Bearbeitungszeit bei den vorgenannten Prüfungsformen läuft ab dem Zeitpunkt der Anmeldung und Themenstellung (vgl. Leitfaden Hausarbeit) und beträgt eine bis höchstens zwölf Wochen (Ausnahme: Bei Hausarbeiten und Projektarbeiten zwei bis höchstens zwölf Wochen). Die Bearbeitungszeit endet unabhängig davon jedoch in jedem Fall mit dem Ende des jeweiligen Semesters der Prüfungsanmeldung (31. März bzw. 30. September). Der zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitraum kann dementsprechend auch kürzer als zwölf Wochen sein. Das konkrete Abgabedatum muss auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und steht nicht zur Disposition des Prüfers bzw. der Prüferin.

## **Wie gestalten sich die Hausarbeiten und andere schriftliche Leistungen des Sommersemesters 2022?**

Im Sommersemester 2022 gelten die regulären Regelungen der für Sie geltenden Prüfungsordnung. Es gibt keine Corona-Sonderregelungen mehr wie etwa ein erweitertes Rücktrittsrecht oder einen Freiversuch. Bitte konsultieren Sie den Leitfaden für Hausarbeiten sowie die Handreichungen für Bachelor- bzw. Masterarbeiten.

Nur dann, wenn Sie Ihre Bachelor- oder Masterarbeit noch im Wintersemester 2021/22 angemeldet haben, können Sie für diese Prüfungsleistung noch das erweiterte Rücktrittsrecht in Anspruch nehmen, selbst wenn der Abgabetermin nun im Sommersemester 2022 liegt.

## **Kann ich einen Härtefallantrag stellen, um die Prüfungsform einer Leistung zu wechseln?**

Wenn Sie aus Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind an der Modulprüfung in der vorgeschriebenen Form teilzunehmen und Ihnen dadurch eine besondere Härte entstehen würde, stellen Sie bitte über das Kontaktformular beim Prüfungsamt einen formlosen, begründeten Antrag auf Wechsel der Prüfungsform. Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Bitte fügen Sie unbedingt entsprechende Nachweise bei und geben Sie in Ihrem Antrag immer die Modulnummer, den Modulnamen sowie die gewünschte alternative Prüfungsform an.

Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird oder sich das Studium um ein Semester verzögert.

## **Wann finden die Prüfungen des Sommersemester 2022 statt und wann muss ich mich dafür anmelden?**

Informationen zu Prüfungsphasen und deren Anmeldezeiträumen finden Sie unter Termine und Fristen für das Sommersemester 2022. Bitte informieren Sie sich zudem über die Websites der zuständigen Prüfungsämter über etwaige Fristen anderer Fakultäten, wenn Sie dort Veranstaltungen belegen oder z.B. einen Teilstudiengang (Begleit- oder Zwei-Fach) studieren.

## **Werden die Klausuren und mündlichen Prüfungen des Sommersemesters 2022 in Präsenz in der Universität oder online durchgeführt?**

Hochschulprüfungen, die in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als Präsenzprüfung vorgesehen sind, werden dieses Semester in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt. Sie können nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, vertreten durch die Vorsitzende, jedoch auch im Sommersemester 2022 stattdessen erneut als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Ob Ihre Prüfung online durchgeführt wird, können Sie in diesem Beschluss nachlesen, der eine nach Instituten geordnete Liste enthält.

## **Kann ich von einer bereits angemeldeten Prüfung zurücktreten?**

Corona-Hinweis: Das erweiterte Rücktrittsrecht, das in den Corona-Semestern von Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/22 galt, und in dem Sie noch während einer laufenden Prüfung bis zum Ende der Prüfung von dieser zurücktreten konnten, gilt ab dem Sommersemester 2022 nicht mehr. Nur für Abschlussarbeiten, die noch vor dem Sommersemester 2022 angemeldet wurden, gilt, dass für diese das Recht, bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist zurückzutreten, noch weiterhin besteht, selbst wenn der Abgabetermin nun im Sommersemester 2022 liegt.

**Ob und bis wann Sie von einer Prüfung zurücktreten können, so dass kein Fehlversuch verbucht wird, hängt von der Prüfungsform ab. Daher ist wie folgt zu unterscheiden:**

Der Rücktritt von Klausuren und Mündlichen Prüfungen (sogenannte „Terminprüfungen“) ist ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin entweder schriftlich oder online über das elektronische Studienportal BASIS möglich. Bitte beachten Sie dabei, dass der Rücktritt über BASIS aus technischen Gründen nur innerhalb der Anmeldephase für Klausuren und mündliche Prüfungen möglich ist. Danach können Rücktrittsgesuche nur noch über das Kontaktformular an das Prüfungsamt gestellt werden (Fristende ist wie gesagt bis spätestens eine Woche vor der Prüfung). Maßgebliche Frist ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt).

Rücktrittsgesuche müssen folgende Informationen beinhalten: Matrikelnummer, Modul, Prüfungsform, Termin (Tag & Uhrzeit) sowie die Prüfer\*innen.

Rücktrittsgesuche, die nach Fristende eingehen, können nur bei Vorliegen von ‚triftigen Gründen‘ angenommen werden. Sonst kommt es zu einem Fehlversuch. ‚Triftige Gründe‘ können insbesondere bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit vorliegen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Bitte beachten Sie, dass zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am Tag der Klausur oder der mündlichen Prüfung ein Arzt oder eine Ärztin zu konsultieren ist."

*Corona-Hinweis: Ein ‚triftiger Grund‘ liegt auch vor, wenn Sie dem Prüfungsamt den Nachweis eines positiven Corona(schnell-)tests (zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als fünf Tage) übermitteln. Selbst wenn Sie keine Symptome und damit möglicherweise keine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit haben, kommen Sie also bitte NICHT zur Prüfung, sondern erklären Sie gegenüber dem Prüfungsamt mit dem erwähnten Nachweis, dass Sie zurücktreten möchten.*

Der Rücktritt von Hausarbeiten und Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsformen (Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Protokolle, Praktikumsberichte oder Portfolios) ist nach Anmeldung und Themenstellung ohne Angabe von Gründen nicht möglich. In diesen Fällen können Sie anschließend nur noch aus ‚triftigen Gründen‘ – insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit – zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt unverzüglich innerhalb von drei Tagen schriftlich glaubhaft anzuzeigen. Für den Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unbedingt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Neben dem Nachweis der triftigen Gründe muss ein Rücktrittsgesuch folgende Informationen beinhalten: Matrikelnummer, Modul, Prüfungsform sowie den Prüfer/die Prüferin. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere ‚triftige Gründe‘ an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Bitte beachten Sie, dass Sie beim Rücktritt von einer Hausarbeit ein neues Thema verwenden müssen, wenn Sie sich zu einem erneuten Versuch anmelden

Der Rücktritt von einer angemeldeten Bachelor- oder Masterarbeit (sog. „Abschlussarbeit“) ist wie folgt möglich: Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats (Bachelorarbeit) bzw. der ersten zwei Monate (Masterarbeit) nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe zählt dann nicht als Fehlversuch. Das später bei erneuter Anmeldung der Abschlussarbeit neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglichen Thema unterscheiden.

**Gibt es durch die Coronakrise Änderungen bzgl. der Anzahl von Wiederholungsversuchen/Freiversuchen für Prüfungen des Sommersemesters 2022?**

Nein, bereits im zurückliegenden Wintersemester gab es an der Philosophischen Fakultät keinen zusätzlichen Wiederholungsversuch mehr (Freiversuch).

Sofern Sie in den vier vor dem Sommersemester 2022 liegenden Semestern einen Freiversuch in Anspruch genommen haben, werden Sie in Ihrem über BASIS generierten Transcript of Records folgende Kürzel sehen:

- PFV = potenzieller Freiversuch (alle Prüfungen, die freiversuchsfähig sind, sind mit diesem Kürzel versehen.)
- FBE = Freiversuch bestanden (alle freiversuchsfähigen Prüfungen, die bestanden wurden, erhalten dieses Kürzel.)
- FVC = Freiversuch Corona (alle freiversuchsfähigen Prüfungen, die nicht bestanden wurden, erhalten dieses Kürzel und zudem einen Rücktritt, womit die Prüfung als nicht unternommen gilt.)

### **Gibt es Verlängerungen für die Hausarbeiten und veranstaltungsbegleitenden schriftlichen Prüfungsformen des Sommersemesters 2022?**

Nein, es gelten die normalen Bearbeitungszeiten, die in der Prüfungsordnung geregelt sind: Maximal 12 Wochen ab Datum der Anmeldung, wobei dieser Zeitraum durch das Semesterende abgeschnitten sein kann, da spätestmöglicher Abgabetermin jedenfalls das Semesterende ist (30.09.). Vergleiche insofern oben die Frage "Wie melde ich mich zu einer Prüfung an und wie lang ist der Bearbeitungszeitraum".

### **Wann erfahre ich das Ergebnis meiner Prüfung?**

Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung wird im Bachelorstudium spätestens vier Wochen und im Masterstudium spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung in das Online-Studienportal BASIS eingetragen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung wird direkt im Anschluss an die Erbringung der Leistung bekanntgegeben und daraufhin in BASIS eingetragen. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfahren Sie nach spätestens sechs Wochen und die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen über BASIS.

### **Wie kann ich Einsicht in meine Prüfungsunterlagen nehmen?**

Sie können Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen nehmen. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Akteneinsicht ist ebenfalls weiterhin in einer digitalen Form möglich, bitte nutzen Sie dafür das entsprechende Formular (siehe Downloadbereich der Webseite des Prüfungsamts). Für kürzlich erbrachte Leistungen fragen Sie bitte zunächst im Institut an (auch hier ist zwingend das unterschriebene Formular zu verwenden). Dort können Sie eventuell vor Ort Einsicht nehmen. Für ältere Leistungen wenden Sie sich bitte mit dem Formular digital an das Prüfungsamt. Kopien und sonstige (auch digitale) Reproduktionen der Prüfungsakte dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur dem Prüfling oder dessen Rechtsbeistand zugänglich zu machen.

### **Ist die Regelstudienzeit in Bezug auf das Sommersemester 2022 verlängert?**

Nein, für das Sommersemester 2022 ist die Regelstudienzeit nicht verlängert worden. Sie können aber eventuell von einer Verlängerung profitieren, die sich aus Ihrer Einschreibung in den zurückliegenden vier Corona-Semestern ergibt. Falls Sie hierzu Genaueres in Erfahrung bringen bzw. z.B. für BaföG-Zwecke nachweisen müssen, schreiben Sie dem Prüfungsamt bitte über das Kontaktformular.

## **Ich bin chronisch krank oder behindert: Wie beantrage ich einen Nachteilsausgleich?**

Informationen zu den Voraussetzungen eines Nachteilsausgleichs und wie Sie einen Antrag stellen können, finden Sie auf unserer Webseite.

## **Mir wird ein Täuschungsversuch/Plagiat vorgeworfen: Wo finde ich dazu Informationen?**

Der Leitfaden zu Täuschungsversuchen/Plagiaten ist in Bearbeitung und wird in Kürze wieder hier online abzurufen sein.

## **Ich bin in einem Studiengang einer anderen Fakultät eingeschrieben und möchte Prüfungen in einem Modul der Philosophischen Fakultät ablegen: Wo finde ich Informationen?**

Informationen zu Prüfungen an der Philosophischen Fakultät für fakultätsexterne Studierende finden Sie auf unserer Webseite.

## **Ich studiere meinen Studiengang gegenwärtig in einer älteren Prüfungsordnung, von der ich gerne in die aktuellere Prüfungsordnung wechseln würde: Was ist dabei zu beachten?**

Informationen zum Wechsel in eine aktuellere Prüfungsordnung finden Sie auf unserer Webseite. Bitte beachten Sie aber auch, dass derzeit in vielen (Teil-)Studiengängen bereits eine Umschreibung von Amts wegen stattfindet, wenn der Prüfungsanspruch nach alter Prüfungsordnung von 2013 erloschen ist (Stichwort "auslaufende Prüfungsordnungen, vgl. die nächste Frage). In diesen Fällen müssen Sie keinen Antrag auf freiwilligen Wechsel mehr stellen.

## **Ich bin darüber informiert worden, dass in meinem Studiengang der Prüfungsanspruch nach meiner gegenwärtigen Prüfungsordnung ausläuft: Wo finde ich dazu Informationen?**

Informationen zur Umbuchung von Leistungen in eine aktuellere Prüfungsordnung wegen des Auslaufens des Prüfungsanspruchs in der alten Prüfungsordnung finden Sie auf unserer Webseite. Derzeit findet bereits in vielen (Teil-)Studiengängen eine solche Umschreibung von Amts wegen statt, wenn der Prüfungsanspruch nach alter Prüfungsordnung von 2013 erloschen ist. In diesen Fällen müssen Sie keinen Antrag auf freiwilligen Wechsel der Prüfungsordnung mehr stellen, und in der Regel ist auch kein Antrag auf Anrechnung von Leistungen erforderlich.

## **Studienabschluss**

### **Ab wann ist eine Anmeldung zur Bachelor- und Masterarbeit möglich?**

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt 108 Leistungspunkte voraus. Für die Anmeldung zur Masterarbeit sind 60 Leistungspunkte erforderlich. Die Bearbeitungszeit (drei Monate für Bachelorarbeiten und sechs Monate für Masterarbeiten) beginnt mit der schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt. Eine Mindestbearbeitungszeit ist nicht vorgesehen. Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die dem Prüfungsamt nicht fristgerecht bis zum Abgabedatum eingereicht werden, werden mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

Lesen Sie bitte vor der Anmeldung Ihrer Abschlussarbeit unbedingt aufmerksam die Handreichung zur Bachelorarbeit bzw. die Handreichung zur Masterarbeit.

## **Wie melde ich die Bachelor-/Masterarbeit an und wie gebe ich sie ab?**

Die genauen Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Handreichung zur Bachelorarbeit bzw. Handreichung zur Masterarbeit.

## **Wo finde ich Informationen zu Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement?**

Informationen zu den Abschlussdokumenten finden Sie auf unserer Webseite.

## **Übergang vom Bachelor in den Master**

### **Ich möchte mein Masterstudium beginnen, es fehlen jedoch noch Leistungen und Bescheinigungen aus dem Bachelor.**

Sie müssen alle Leistungen Ihres Bachelorstudiums erbracht haben (d.h. schriftliche Prüfungen abgegeben oder an Klausuren und Mündlichen Prüfungen erfolgreich teilgenommen haben), bevor Sie das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät aufnehmen können. Das bedeutet, dass offene Leistungen aus dem Bachelor bis zum Ende des Semesters abgelegt worden sein müssen, das vor dem ersten Mastersemester liegt (für Personen die im WS 22/23 ihr MA-Studium beginnen möchten, müssen die Leistungen bis zum 30.09.2022 erbracht werden). Die Bewertung der letzten Bachelorleistungen und damit das Zustandekommen des Bachelorabschlusses kann dann im ersten Mastersemester erfolgen. Mit anderen Worten: Sie als Studierende/r müssen vor dem 01.04. oder dem 01.10., je nachdem, ob Sie zum Sommer- oder Wintersemester mit dem Masterstudium beginnen, von Ihrer Seite alles getan haben, was für das Erreichen des Bachelorabschlusses erforderlich war.

Corona-Besonderheit: Um während der Corona-Pandemie den Prüfungsbehörden mehr Zeit für die Erstellung der Abschlussdokumente einzuräumen, ist die Frist zum Nachweis

der Studienvoraussetzungen für den Master von sechs auf derzeit zwölf Monate verlängert worden. Dies gilt auch für Master-Erstsemester im Sommersemester 2022. Die letzten Bachelorleistungen müssen trotzdem vor dem Beginn des ersten Mastersemesters abgelegt worden sein! Es geht bei dieser coronabedingt verlängerten Frist nur um den Nachweis des Abschlusses nach Bewertung der letzten Leistungen durch die entsprechenden Abschlussdokumente. Hierdurch werden nicht die Bearbeitungszeiträume für Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums verlängert.

Masterstudierende, die binnen eines Jahres die Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen können, können sich nicht zum Sommersemester 2023 zurückmelden und riskieren somit den Verlust ihres Masterstudienplatzes. Solange die Zugangsvoraussetzungen noch nicht nachgewiesen worden sind, dürfen zwar Veranstaltungen belegt, aber keine Prüfungsleistungen abgenommen werden. Dies ist erst mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der sogenannten Masterregistrierung möglich. Versäumen Sie also auf keinen Fall die Anmeldung zum Masterprüfungsverfahren.

### **Ich bin in Bonn im Bachelor eingeschrieben, aber möchte für den Master an eine andere Universität wechseln.**

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer neuen Universität, bis wann alle Leistungen aus dem Bachelor erbracht beziehungsweise nachgewiesen sein müssen, damit Sie Ihr Studium beginnen können. Eine reguläre Einschreibung an zwei Universitäten (für den voraussetzenden Bachelor in Bonn und in den konsekutiven Master andernorts) ist nicht möglich. Zu Fragen um Immatrikulation und Exmatrikulation wenden Sie sich bitte direkt an das Studierendensekretariat.



## **Besonderheiten von Online-Prüfungen**

### **Welche Regeln gelten für Online-Klausuren im SS22?**

Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument.

Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (bis spätestens vor Beginn der Prüfungsanmeldephase) elektronisch bekannt gegeben.

In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/Online-Tool beobachtet werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht

zulässig. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Technische Störungen sind vom Prüfling unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Wenn ein Prüfling an einer Online-Klausur teilnehmen möchte, aber sein/ihr Rechner hierzu nicht geeignet bzw. die Internetverbindung nicht stabil genug ist, gibt es folgende Möglichkeit: Notfalls kann die Prüfung unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte in den Räumlichkeiten der Universität absolviert werden. Hierzu kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Rechner zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie betroffen sein und dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte zeitnah an die für Sie zuständigen Studiengangsmanger\*innen und senden Sie die Nachricht anschließend auch über das Kontaktformular an das Prüfungsamt.

### **Welche Regeln gelten für Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation im SS22?**

Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden. In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die Prüferin oder der Prüfer kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden. Ausnahmsweise können Online-Prüfungen auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen.

Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des

Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS). Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt.

Technische Störungen sind unverzüglich vom Prüfling zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist. Wenn ein Prüfling an einer Mündlichen Prüfung in elektronischer Kommunikation teilnehmen möchte, aber sein/ihr Rechner hierzu nicht geeignet bzw. die Internetverbindung nicht stabil genug ist, gibt es folgende Möglichkeit: Notfalls kann die Prüfung unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte in den Räumlichkeiten der Universität absolviert werden. Hierzu kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Rechner zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie betroffen sein und dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte zeitnah an die für Sie zuständigen Studiengangsmanager\*innen und senden Sie die Nachricht anschließend auch über das Kontaktformular an das Prüfungsamt.

### **Wie wird die mündliche Komponente der Prüfungsform Präsentation im Sommersemester 2022 geprüft, wenn meine Lehrveranstaltung online stattfindet?**

Der mündliche, mediengestützte Vortrag als Bestandteil der Prüfungsform Präsentation wird in Präsenz gehalten, weil die dazugehörige Lehrveranstaltung in der Regel in Präsenz stattfindet. Findet sie jedoch online bzw. hybrid statt, kann die Präsentation entweder live im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht oder zunächst erstellt und dann über eCampus hochgeladen werden. Es gelten zudem die üblichen Anforderungen an die zugehörige schriftliche Ausarbeitung.